mabb_

Satzung über die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren (Gebührensatzung)

vom 13. Oktober 2026

Auf der Grundlage von § 38 Absatz 2 des Staatsvertrages über private Medien in Berlin und Brandenburg (PMStV) vom 13. März 2026 (GVBl. für Berlin Nr. 15 vom 23. Mai 2026, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I Nr. 14 vom 23. April 2026) erlässt der Medienrat der Medienanstalt Berlin-Brandenburg folgende Satzung:

§ 1
Grundsatz

Die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (im Folgenden: Medienanstalt) erhebt Verwaltungsgebühren (im Folgenden: Gebühren) und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung. Ergänzend gelten die Vorschriften des Gesetzes über Gebühren und Beiträge des Landes Berlin. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen durch die Medienanstalt nach Maßgabe der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks in der jeweils geltenden Fassung bleibt hiervon unberührt.

§ 2
Gebührenbemessung

(1) Die Medienanstalt erhebt für die aufgeführten Amtshandlungen Gebühren gemäß dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb der im Gebührenverzeichnis aufgeführten Gebührenrahmen nach den Kosten des Verwaltungsaufwandes, dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung und dem Nutzen oder der Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner bemessen. Die Gebühr ist so zu bemessen, dass zwischen der Höhe der Gebühr einerseits und dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung sowie dem Nutzen oder der Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

(3) Soweit das Gebührenverzeichnis für die Amtshandlungen keine Regelung enthält, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in dem Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

(4) Die Medienanstalt kann den Gebührenrahmen unterschreiten oder von der Gebührenfestsetzung ganz absehen, sofern Billigkeitsgründe oder Gründe des öffentlichen Interesses dies rechtfertigen.

§ 3
Auslagen

Mit der Gebühr sind die der Medienanstalt erwachsenen Auslagen abgegolten. Übersteigen die Auslagen im Einzelfall das übliche Maß erheblich, kann die Medienanstalt die im Zusammenhang mit der Amtshandlung stehenden Auslagen gesondert festsetzen.

§ 4
Entstehung Gebühren-/Auslagenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Medienanstalt. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Auslagenschuld entsteht dem Grunde nach mit der Aufwendung des zu erstattenden Beitrages.

(2) Es findet die Gebührensatzung in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung Anwendung. Im Übrigen ist der Zeitpunkt der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung maßgeblich.

(3) Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den Schuldner fällig. Die Medienanstalt kann einen späteren Zeitpunkt festlegen.

(4) Die Erhebung einer Klage beim Gericht entbindet den Schuldner nicht von der Zahlung der festgesetzten Gebühren oder Auslagen.

(5) Der Schuldner soll nach Möglichkeit vor der Amtshandlung auf die Gebühren- und Auslagenschuld hingewiesen werden.

§ 5
Gebührenvorschuss

(1) Die Amtshandlung, welche auf Antrag vorgenommen wird, kann von der Zahlung eines angemessenen Gebührenvorschusses abhängig gemacht werden.

(2) Wird der Gebührenvorschuss nicht binnen einer von der Medienanstalt gesetzten Frist gezahlt, kann diese den Antrag als zurückgenommen behandeln. Der Antragsteller wird darauf bei Anforderung des Gebührenvorschusses hingewiesen.

§ 6
Schuldner

(1) Schuldner ist,

1. im Zulassungs-, Zuweisungs-, Zuordnungsbereich der Antragsteller oder der Inhaber der Zulassung,

2. wer die Amtshandlung oder Auslagen selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst,

3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Die Medienanstalt darf Ansprüche auf Zahlung von Gebühren und Auslagen nur

1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird; die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden,

2. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,

3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde; das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.

§ 8
Verjährung

(1) Eine Festsetzung von Gebühren oder Auslagen, ihre Änderung oder ihre Aufhebung sind nicht mehr zulässig, sofern die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühren- oder Auslagenschuld entstanden ist, bei Antrag auf eine Sachentscheidung mit dem Ablauf des Kalenderjahres ihrer Bekanntgabe. Die Festsetzungsfrist ist gehemmt, wenn vor Ablauf der Frist ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung gestellt ist. Bis über den Antrag unanfechtbar entschieden worden ist, bleibt die Festsetzungsfrist gehemmt.

(2) Ein festgesetzter Anspruch auf Zahlung von Gebühren oder Auslagen erlischt durch Verjährung (Zahlungsverjährung). Die Verjährungsfrist beträgt vier Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmalig fällig geworden ist.

§ 9
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren vom 11. November 2020 außer Kraft.

mabb_

Gebührenverzeichnis der Medienanstalt Berlin-Brandenburg

(Anlage zur Gebührensatzung vom 13. Oktober 2026)

Nr.	Gebührengegenstand	Gebührensatz in Euro
1. Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten gemäß §§ 3, 4 PMStV		
1.1	Fernsehen	150 – 15.000
1.2	Hörfunk	100 – 10.000
1.3	Nichtkommerzieller Rundfunk/Mischkanal	50 – 5.000
2. Zulassung von Rundfunkprogrammen gemäß §§ 18 Abs. 2, 19 PMStV		
2.1	Fernsehen	150 – 15.000
2.2	Hörfunk	100 – 10.000
2.3	Nichtkommerzieller Rundfunk/Mischkanal	50 – 5.000
2.4	Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 18 Abs. 2 PMStV	50 – 5.000
3. Zuweisung drahtloser terrestrischer Übertragungskapazitäten gemäß §§ 24 Abs. 2, 25, 26 PMStV		
3.1	Fernsehen	
3.1.1	Zuweisung	150 – 15.000
3.1.2	Verlängerung der Zuweisung drahtloser terrestrischer Übertragungs-kapazitäten gemäß § 26 PMStV	150 – 7.500
3.2	Hörfunk	
3.2.1	Zuweisung	100 – 10.000
3.2.2	Verlängerung der Zuweisung drahtloser terrestrischer Übertragungs-kapazitäten gemäß § 26 PMStV	100 – 7.500
3.3	Teilnahme am Vergabe- oder Auswahlverfahren gemäß §§ 24 Abs. 2, 25 PMStV	250 – 2.000
4. Änderung		
	Genehmigung nachträglicher Veränderungen gemäß § 22 PMStV	50 – 2.500
5. Rücknahme und Widerruf		
5.1	Rücknahme der Zulassung gemäß § 23 Abs. 1 PMStV	50 – 2.500
5.2	Widerruf der Zulassung gemäß § 23 Abs. 2 oder 3 PMStV	50 – 7.500
5.3	Rücknahme der Zuweisung drahtloser terrestrischer Übertragungska-pazitäten gemäß § 28 Abs. 1 PMStV	50 – 4.000
5.4	Widerruf der Zuweisung drahtloser terrestrischer Übertragungskapa-zitäten gemäß § 28 Abs. 2 oder 3 PMStV	300 – 7.500
6. Kabelanlagen und Plattformen		
6.1	Verpflichtung zur unentgeltlichen Verbreitung gemäß § 29 PMStV	50 – 7.500
6.2	Belegung von Plattformen gemäß § 31 PMStV	50 – 7.500
7. Aufsicht		
7.1	Auskunftsrechte und Ermittlungsbefugnisse gemäß § 49 PMStV	50 – 2.500
7.2	Maßnahmen gemäß § 51 PMStV	50 – 30.000